

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32-11-
037

Amtliche Mitteilung

06.05.2026

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	6
§ 17 Betreuungsintensive Module	6

III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 20 Ziel und Form	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 22 Durchführung von Prüfungen	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	8
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 26 Hausarbeiten und Referate	8
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	8
V. Thesis und Kolloquium	8
§ 28 Thesis.....	9
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	9
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	9
§ 31 Abgabe der Thesis	9
§ 32 Kolloquium.....	9
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	9
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	10
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung.....	10
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	10
§ 36 Zusatzmodule	10
§ 37 Masterurkunde	10
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	10

- Anlagen 1:**
- I. Übersicht der Themenbereiche
 - II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

Anlage 2: Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.8.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Informatik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung, der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit einen Zeitaufwand von 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr).

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Idealtypische Studienverlaufspläne sind in **Anlage 2** zu finden.

- (2) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Informatik ergeben sich aus den **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Informatik.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Master-Studiengang Informatik kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Informatik, der Softwaretechnik, der Wirtschaftsinformatik, der Informationstechnik oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).“ Der vorangegangene Studiengang muss einschlägige Kompetenzen im Bereich der theoretischen Vorkenntnisse (Mathematik und theoretische Informatik), der Kerninformatik (Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiertechnik, Datenbanken, Rechnernetze/Rechnerstrukturen, Softwaretechnik) und im Gesamtanteil der Informatik im erforderlichen Umfang und auf dem erforderlichen Niveau vermitteln. Des Weiteren müssen die Studiengänge mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.
- (2) Über die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1 entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Kommission, der zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG angehören.
- (3) Stellt die Kommission in ihrer Prüfung nach Absatz 1 fest, dass eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik nur eingeschränkt vorliegt, kann der Zugang zum Studium auch bereits eröffnet werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS zur Annahme der erheblichen inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik fehlen. Die fehlenden Prüfungsleistungen müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der RahmenPO sowie dieser StgPO entsprechend.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.

- (2) Ist in den Wahlpflichtthemen oder dem Themenbereich des Studienschwerpunktes (Katalog „Intensivierungsmodule“) eine Modulprüfung nach **Anlage 1** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus den jeweiligen Katalogen kompensiert werden. Diese Kompensation ist insgesamt nur einmal möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im dritten Semester zur Verfügung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 bis 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in oder Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Masterstudiengang Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26

Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit sechs ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.
 3. die Erfüllung aller Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 erfolgreich nachgewiesen hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 16 Wochen und höchstens 26 Wochen.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 39 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. November 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 67 vom 29.11.2024), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 weiterhin Anwendung:
- Alle Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können letztmalig im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2028/2029 abgelegt werden. Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2029 abgelegt werden.
- Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2026/2027.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bis zum 31. August 2029 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 19.03.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2026.

Dortmund, den 30.04.2026

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Studienplan des Studiengangs Master Informatik

Nummer	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester (SWS / CP)				Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
					1. - 3.		4.		SWS	CP	
					SWS	CP	SWS	CP			
Formale Strukturen		Wpf							8	12	
2 aus 5 zu wählen (insges. 12 CP)											
46865	Formale Sprachen und Compilerbau	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6			4	6	
46859	Formale Methoden der Softwaretechnik	Wpf	4SV	MP	4	6			4	6	
46866	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6			4	6	
47725	Mathematik und Quantum Computing	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6			4	6	
46800	Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6			4	6	
Intensivierungsmodule		Wpf							16	24	
4 zu wählen (insges. 24 CP)											
	Intensivierung 1 (Auswahl aus den Katalogen: Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	Werden aus einem der Kataloge Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science 4 Module bestanden und zusätzlich aus diesem Themenkreis die Masterarbeit gewählt, so wird der entsprechende Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.
	Intensivierung 2 (Auswahl aus den Katalogen: Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
	Intensivierung 3 (Auswahl aus den Katalogen: Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
	Intensivierung 4 (Auswahl aus den Katalogen: Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
Wahlpflichtmodule		Wpf							16	24	
4 zu wählen (insges. 24 CP)											
	Wahlpflichtmodul 1 (Noch nicht gewählte Module aus den Katalogen: Wahlpflichtkatalog, Formale Strukturen, Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
	Wahlpflichtmodul 2 (Noch nicht gewählte Module aus den Katalogen: Wahlpflichtkatalog, Formale Strukturen, Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
	Wahlpflichtmodul 3 (Noch nicht gewählte Module aus den Katalogen: Wahlpflichtkatalog, Formale Strukturen, Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
	Wahlpflichtmodul 4 (Noch nicht gewählte Module aus den Katalogen: Wahlpflichtkatalog, Formale Strukturen, Engineering of Software Systems, Embedded Systems, Data Science)	Wpf	-	MP	4	6			4	6	
Managementqualifikation		Wpf							4	6	
1 aus 3 zu wählen (insges. 6 CP)											
46858	Projektmanagement	Wpf	4SV	MP	4	6			4	6	
47723	Personalführung	Wpf	4SV	MP	4	6			4	6	
46877	Organisatorisch/rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	Wpf	4SV	MP	4	6			4	6	
Externe akademische Leistungen											
Optional auf Antrag (bis zu 18 CP)											
46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*)	-	-	-	4	6			-	6	Anerkennung auf Antrag gemäß § 8 RPO, Zuordnung möglich zu: Formale Strukturen, Intensivierungsmodule, Wahlpflichtmodule, Managementqualifikation
46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*)	-	-	-	4	6			-	6	
46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*)	-	-	-	4	6			-	6	
Guided Research Project		Pf							10	24	
47581	Guided Research Project	Pf	PR	MP	5 & 5	12 & 12			10	24	
Masterarbeit		Pf								30	
103	Masterarbeit	Pf		MP			-	27	-	30	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
	einschließlich Kolloquium										3
Summen:					54	90	-	30	54	120	

Studienschwerpunkt: Engineering of Software Systems											
46854	Advanced Web Engineering	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
46910	Requirements Engineering	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46000	Software-Entwicklungsprozesse	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
46862	Design and Modeling of Complex Software Architectures	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
46908	Usability Engineering	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46914	Fundamente der Programmierung	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
Studienschwerpunkt: Embedded Systems											
46816	Echtzeitsysteme	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
46850	Entwicklung software-intensiver Systeme	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46860	Internet der Dinge	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	4	6				4	6
46863	Autonome mobile Systeme	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	4	6				4	6
46852	Mobile Multi-Agenten-Systeme	Wpf	2V/2P	MP	4	6				4	6
Studienschwerpunkt: Data Science											
46801	Advanced Regression Methods	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46839	Machine Learning	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46001	Big Data Analytics	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46002	Zeitreihenanalyse	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46918	Anwendungen der KI	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
Wahlpflichtkatalog											
41527	Analoges und Digitales wahrnehmen	Wpf	4SV	MP	4	6				4	6
46003	Ausgewählte Aspekte der Informatik 1	Wpf	4SV	MP	4	6				4	6
46004	Ausgewählte Aspekte der Informatik 2	Wpf	4SV	MP	4	6				4	6
46005	Ausgewählte Aspekte der Informatik 3	Wpf	4SV	MP	4	6				4	6
46006	Ausgewählte Aspekte der Informatik 4	Wpf	4SV	MP	4	6				4	6
46857	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46007	Fortgeschrittene Digitale Forensik	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
41521	Grundlagen des Bauens und Entwerfens digitaler Lösungen	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46833	IT-Netze	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6
46851	Multimodale Interaktion in ambienten Umgebungen	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6				4	6

Anlage 2

Studienverlaufspläne des Studiengangs Master Informatik

Allgemeiner Studienverlaufsplan des Studiengang Master Informatik (4 Semester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Formale Strukturen 1 (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Intensivierung 1 (6 CP)			
Intensivierung 2 (6 CP)	Intensivierung 3 (6 CP)	Intensivierung 4 (6 CP)	
Wahlpflichtmodul 1 (6 CP)	Formale Strukturen 2 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 3 (6 CP)	
Managementqualifikation (6 CP)	Wahlpflichtmodul 2 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 4 (6 CP)	

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Engineering of Software Systems“ (Start im

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Fortgeschrittenes Web- Engineering (6 CP)			
Software- Entwicklungsprozesse (6 CP)	Usability Engineering (6 CP)	Requirements Engineering (6 CP)	
Ausgewählte Aspekte der Informatik 1/2/3 (6 CP)	Formale Methoden der Softwaretechnik (6 CP)	Anwendungen der KI (6 CP)	
Projektmanagement (6 CP)	Formale Sprachen und Compilerbau (6 CP)	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit (6 CP)	

Wintersemester)

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Engineering of Software Systems“ (Start im Sommersemester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Formale Sprachen und Compilerbau (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Usability Engineering (6 CP)			
Design and Modeling of Complex Software Architectures (6 CP)	Software- Entwicklungsprozesse (6 CP)	Machine Learning (6 CP)	
Ausgewählte Aspekte der Informatik 1/2/3 (6 CP)	Fortgeschrittenes Web- Engineering (6 CP)	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie (6 CP)	
Fundamente der Programmierung (6 CP)	Projektmanagement (6 CP)	Fortgeschrittene Digitale Forensik (6 CP)	

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Embedded Systems“ (Start im Wintersemester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Mathematik und Quantum Computing (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Internet der Dinge (6 CP)			
Autonome mobile Systeme (6 CP)	Mobile Multi-Agenten-Systeme (6 CP)	Entwicklung software-intensiver Systeme (6 CP)	
Requirements Engineering (6 CP)	Echtzeitsysteme (6 CP)	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit (6 CP)	
Projektmanagement (6 CP)	Formale Methoden der Softwaretechnik (6 CP)	Anwendungen der KI (6 CP)	

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Embedded Systems“ (Start im Sommersemester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Mobile Multi-Agenten-Systeme (6 CP)			
Big Data Analytics (6 CP)	Internet der Dinge (6 CP)	Echtzeitsysteme (6 CP)	
Ausgewählte Aspekte der Informatik 1/2/3 (6 CP)	Autonome mobile Systeme (6 CP)	IT-Netze (6 CP)	
Organisatorisch/rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen (6 CP)	Mathematik und Quantum Computing (6 CP)	Machine Learning (6 CP)	

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Data Science“ (Start im Wintersemester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Mathematik und Quantum Computing (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Advanced Regression Methods (6 CP)			
Anwendungen der KI (6 CP)	Maschinelles Lernen (6 CP)	Zeitreihenanalyse (6 CP)	
Ausgewählte Aspekte der Informatik 1/2/3 (6 CP)	Big Data Analytics (6 CP)	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit (6 CP)	
Projektmanagement(6 CP)	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie (6 CP)	Internet der Dinge (6 CP)	

Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Data Science“ (Start im Sommersemester)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie (6 CP)	Guided Research Project Teil 1 (12 CP)	Guided Research Project Teil 2 (12 CP)	Masterarbeit (30 CP)
Machine Learning (6 CP)			
Usability Engineering (6 CP)	Advanced Regression Methods (6 CP)	Big Data Analytics (6 CP)	
Ausgewählte Aspekte der Informatik 1/2/3 (6 CP)	Anwendungen der KI (6 CP)	Fortgeschrittene Digitale Forensik (6 CP)	
Personalführung (6 CP)	Mathematik und Quantum Computing (6 CP)	Echtzeitsysteme (6 CP)	